



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 17/2009

Aktueller Stand des Verfahrens zur Erarbeitung und Aufstellung des landesweiten Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans Jürgen Hagemann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektor Jost Brintrup
Tel.: 0251-411- 1536

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 11 der Sitzung der Strukturkommission am 09.03.2008**
- TOP 14 der Sitzung des Regionalrates am 16.03.2008**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Information über die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes (AWP)

Bezug: Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 9.2.2009 (s. Anlage)

Das MUNLV erarbeitet zurzeit den Entwurf für den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfall 2009. Über das Aufstellungsverfahren und den vorgesehenen Zeitablauf wurde der Regionalrat bereits am 16.6.2008 informiert.

Mit der Änderung des Landesabfallgesetzes am 29.März 2007 ist die Zuständigkeit für die Aufstellung des AWP auf das MUNLV als oberste Abfallwirtschaftsbehörde übergegangen.

Der Plan wird nunmehr im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien aufgestellt und bekannt gegeben. Eine förmliche Beteiligung der Regionalräte ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Die Beteiligung der Kreise, Städte und Gemeinden erfolgt auch weiterhin auf der Grundlage des § 29 Abs.7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Seit Juni 2008 hat das Umweltministerium die kommunalen Gebietskörperschaften und die Bezirksregierungen bei der Datenerhebung, Datenprognose und Plausibilitätsprüfung mehrfach beteiligt. Voraussichtlich Ende April 2009 soll das offizielle Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des AWP eingeleitet werden. Die Bekanntmachung/Veröffentlichung des Plans ist für Mitte 2009 vorgesehen.

Im beigefügten Erlass hat das MUNLV die relevanten Eckpunkte des AWP Siedlungsabfall in einem Vermerk über die Besprechung der kommunalen Spitzenverbände mit Herrn Staatssekretär Dr. Schink am 19.1.2009 zusammengefasst.

Als wesentliche Ziele nennt das Ministerium die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen in NRW, die Verstärkung des Marktgeschehens und die Darstellung der für die Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen. Die anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sollen auch zukünftig in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes entsorgt werden. Als Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz wird das Ziel verfolgt, Abfalltransportvorgänge zu minimieren und die Abfälle möglichst effizient als Rohstoff- und Energiequelle zu nutzen.

Verbindliche Zuweisungen der Abfälle zu einzelnen Entsorgungsanlagen wird der AWP NRW auf Grund der Vorgaben der neuen europäischen Abfallrahmenrichtlinie nicht vorsehen. Hier ergibt sich im Vergleich zum geltenden AWP für den Regierungsbezirk Münster keine Änderung. Damit bleiben die Gestaltungsspielräume der einzelnen entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Fortschreibung ihrer kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte erhalten.



09.02.2009
Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen
IV-3/IV-2-844.00.02
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold
Telefon 0211 4566-343
Telefax 0211 4566-416
reppold@munlv.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. Bergbau und Energie in NRW

nachrichtlich:
Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

Abfallwirtschaft
Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle
Eckpunkte und Sachstand

Ende Januar 2009 fand eine Besprechung mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zu dem in Erarbeitung befindlichen Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, statt. Diese Besprechung diente im Wesentlichen dazu, die Eckpunkte des Abfallwirtschaftsplans vorzustellen. Das Eckpunktepapier zum Abfallwirtschaftsplan, das den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände im Nachgang zu o. g. Besprechung übermittelt wurde, füge ich zu Ihrer Information bei.

Nach derzeitigem Sachstand wird das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich Ende April 2009 eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Änderung des LAbfG (§§ 16-19) zu Nachfragen einzelner Kreise/kreisfreier Städte geführt hat. Durch den Wegfall der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

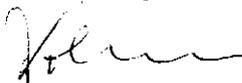


Sätze 2, 3 und 4 des § 17 Abs. 1 LAbfG (alt)¹ ist der Eindruck entstanden, dass die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen formal nicht mehr zu beteiligen sind. Die Beteiligung von Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen sowie von Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 15,17 und 18 KrW-/AbfG ergibt sich jedoch aus § 29 Abs. 7 KrW-/AbfG und wird selbstverständlich im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens stattfinden.

Seite 2 von 2

Ich bitte, auch die Regionalräte über den aktuellen Stand des Verfahrens zur Erarbeitung und Aufstellung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag



(Döhne)

Anlage

¹ „Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und § 17 KrW-/AbfG... sind bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans zu beteiligen.“

Eckpunkte zum Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Besprechung mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände
am 19. Januar 2009 im MUNLV

Die Besprechung diente im Wesentlichen dazu, die **Eckpunkte** des in Erarbeitung befindlichen Abfallwirtschaftsplans vorzustellen und mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zu erörtern.

Herr Staatssekretär Dr. Schink stellte einleitend die **Vereinheitlichung von Rahmenbedingungen** und die **Verstärkung des Marktgeschehens** als Ziele dar, die mit einem landesweiten Abfallwirtschaftsplan verfolgt werden.

Abfallwirtschaftspläne haben gemäß § 29 Abs. 1 KrW-/AbfG die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die **zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen** darzustellen (Entsorgungssicherheit). Angesichts ausreichender Behandlungs- bzw. Entsorgungskapazitäten für Siedlungsabfälle, soll mit dem in Erarbeitung befindlichen Abfallwirtschaftsplan vorrangig das **Ziel** verfolgt werden, die in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle auch zukünftig in Hausmüllverbrennungsanlagen im Land selbst zu entsorgen. Die in Nordrhein-Westfalen anfallenden Siedlungsabfälle sollen in der Nähe ihres Entstehungsortes (**Grundsatz der Nähe**) und im Land selbst (**Grundsatz der Autarkie**) entsorgt werden.

MUNLV wies auf Querbezüge der **Studie „Ressourcen- und Klimaschutz in der Siedlungsabfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“** zum Abfallwirtschaftsplan hin. Im Kapitel „Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ sollen die Ergebnisse der Studie mit Querbezügen zum Abfallwirtschaftsplan bzw. die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen bzw. Forderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dargestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Minimierung bzw. Optimierung von Abfalltransporten und die möglichst effiziente Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle, um auch für die Zukunft den Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie ist bis Ende 2010 in nationales Recht umzusetzen. Dadurch ist von **veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen** für den landesweiten Abfallwirtschaftsplan auszugehen. Nach der Umsetzung der Novelle der Abfall-

rahmenrichtlinie wird der Einsatz von Hausmüll in Abfallverbrennungsanlagen in NRW voraussichtlich vollständig oder doch zumindest weit überwiegend als energetische Verwertung anzusehen sein, sofern und soweit die Energieeffizienzkriterien der Abfallrahmenrichtlinie von den einzelnen Anlagen eingehalten werden können.

Die Grundsätze der Nähe und der Beseitigungsautarkie des § 1 LAbfG beziehen sich ausschließlich auf Abfälle zur Beseitigung. Auch ermöglicht § 29 KrW-/AbfG lediglich die Zuweisung zu Abfallbeseitigungsanlagen. Zur Erreichung des Ziels, die in Nordrhein-Westfalen anfallenden Siedlungsabfälle im Land selbst zu entsorgen, wären **auf den Bereich der Abfallbeseitigung beschränkte verbindliche Zuweisungen zu Hausmüllverbrennungsanlagen nicht ausreichend**, da sie sich lediglich auf Teilmengen in nicht bekannter Größenordnung beziehen würden. Zuweisungen und deren Verbindlichmachung scheiden aus diesem Grund aus. Herr Staatssekretär Dr. Schink wies darauf hin, dass die **Gestaltungsspielräume** der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch erweitert würden.

Die Ziele und Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte zu beachten (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 LAbfG). Den **kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten** kommt insofern als Instrument zur Umsetzung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans (Grundsätze der Nähe und der Autarkie, Klima- und Ressourcenschutz) eine **zentrale Bedeutung** zu. Durch die von ihnen aufzustellenden bzw. fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzepte und die i. d. R. daraus abgeleitete Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darauf hinwirken, dass die Ziele des Abfallwirtschaftsplans erreicht werden. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die als öffentliche Auftraggeber Entsorgungsdienstleistungen nachfragen, sind gehalten, abfallwirtschaftliche Ziele, wie z.B. Nähekriterien, als Kriterien sowohl bei der Bestimmung des Auftragsgegenstandes als auch bei der Zuschlagsentscheidung zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Ziels, die in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle im Land selbst zu entsorgen, können außerdem Maßnahmen zur **Beschränkung der grenzüberschreitenden Verbringung** von Siedlungsabfällen ergriffen werden. Mit der am 12.07.2007 wirksam gewordenen Novelle der EG-Abfallverbringungsverordnung wurden die Möglichkeiten zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zwischen den Mitgliedstaaten aus Gründen der Entsorgungsautarkie, der Entsorgungsnähe und des Vorrangs für die Abfallverwertung ausgeweitet. **Neu** aufgenommen wurde der **Einwand des Art. 11 Abs. 1 i) EG-AbfVerbrV**, der für gemischte Siedlungsabfälle in Anspruch genommen werden kann, ohne dass es hierfür einer näheren Begründung oder weiterer Voraus-

setzungen im Einzelnen bedarf. Die Verbringung von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen unterliegt dabei den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (**Art. 3 Abs. 5 EG-AbfVerbrV**).

Eine weitere Besprechung mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände soll vor der Kabinetttbefassung (ca. März 2009) stattfinden.